

# Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **18=38 (1872)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Vom 20. Februar 1872.)

Der Uebergangszustand, welcher durch die Einführung neuer Waffen und Reglemente geschaffen war, hat während einigen Jahren zu einer vom Reglement etwas abweichenden Organisation der Scharfschützen-Schießübungen Veranlassung gegeben.

Vom laufenden Jahre an sollen nun aber die Schießübungen der Scharfschützen wieder nach Maßgabe des allgemeinen Reglements über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der etw. Militärschulen vom 25. November 1857 stattfinden, sofern durch die seither erfolgte Organisation der Schützenbataillone nicht eine Modifikation geboten ist.

Demgemäß sind die Schießübungen, welche nach dem Schultableau im betreffenden Kanton selbst stattfinden, von den Kantonskriegskommissariaten oder den Bataillonsquartiermeistern zu administrieren.

Zu denjenigen Kompagnien, welche die Schießübungen außerhalb des Kantons zu bestehen haben, werden wir Kommissariats-offiziere senden.

Marshrouten werden nur für diejenigen Kompagnien ausgestellt werden, welche sich außerhalb des Kantons zu begeben haben, es werden auch nur für diese die Besammlungs- und Marschlage vergütet, während für die übrigen Schießübungen diesfalls der §. 26 des oben erwähnten Reglements maßgebend ist.

Die Übungen werden überall von den betreffenden Bataillonskommandanten nach Instruktionsplänen geleitet, welche wir Ihnen zustellen werden.

Sodern Sie gegen die durch das Schultableau vorläufig festgesetzten Waffenplätze Einwendungen zu machen haben, so gewärtigen wir Ihre beförderliche Rückantwort.

### Eidgenossenschaft.

(Winkelriedstiftung.) Die Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern hat an sämtliche Offiziers-Gesellschaften und Unteroffiziersvereine folgendes Circular erlassen: In der Versammlung vom 16. Februar d. J. hat die Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern beschlossen, in Sachen der Winkelriedstiftung befolgende Petition an die hohe Bundes-Versammlung zu richten. — Die Kürze der Zeit gestattete uns nicht, uns mit Ihnen zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathung des Gegenstandes in Verkehr zu setzen, da, wie Ihnen bekannt, die eidgenössischen Räte beinahe am Schluß der Revisionsarbeit sind. — Wir geben uns gleichwohl der festen Ueberzeugung hin, daß Sie unserm Vorgehen beistimmen, und ersuchen Sie daher, in diesem Falle unsere Petition bei der hohen Bundesversammlung auf kürzestem und Ihnen geeignetsten Wege zu unterstützen. — Genehmigen Sie unsern kameradschaftlichen Gruß.

Unterschriften.

Das Schreiben an die Eit. hohe Bundes-Versammlung lautet: Hochgeachtete Herren! Die schon lange bei allen Schweizerischen Wehrmännern mehr und mehr fühlbar gewordene drückende Ueberzeugung, daß sowohl für die im Friedens- als auch im Kriegsdienst verunglückten Wehrmänner oder deren Hinterlassene durch Gründung eines Unterstützungsfondes gesorgt werden müsse, — bewog die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern schon vor 7 Jahren, eine sogenannte Winkelried-Stiftung ins Leben zu rufen.

Es fand dies Vorgehen bei den meisten unserer Schweizerischen Kameraden Beifall und Nachahmung, und bestehen in Folge dessen eine Anzahl kantonaler Institute zum Zwecke der Sammlung eines Fonds zur Unterstützung im Dienste des Vaterlandes verunglückter Wehrmänner oder deren Hinterlassenen.

In die zu diesem Zwecke angelegten Kassen fließen aber bis jetzt beinahe ausschließlich nur direkte Beiträge diensthrender Schweizer, durch gelegentliche Ueberlassung von ein oder mehreren Tageslohnungen oder im Militärhaushalt gemachten Ersparnissen.

Letter erwies sich nur zu erdent, daß die auf diese Weise gesammelten und noch zu sammelnden Schärlein, auch in der entferntesten Zukunft, nicht einmal den geringsten Anforderungen eines Ernstfalles nur annähernd genügen würden. Zugleich machte

sich die Ueberzeugung geltend, daß in der auf diese Weise und für diesen Zweck praktizirten Selbsthilfe des schweizerischen Wehrmannes etwas Unbilliges liege. —

Wenn von einer über 2 1/2 Millionen zählenden Bevölkerung 200,000 Mann — jedem Rufe der obersten Landesbehörde zum Schutze und zur Vertheidigung unserer höchsten Güter, unserer Freiheit und Unabhängigkeit, freudig und muthig Folge leistend — ihrer Familie und ihrem Berufe sich lange entziehen, und nach tausend Strapazen und Gefahren am Ende gebrechlich, verstümmelt und arbeitsunfähig — oder gar nicht mehr — heimkehren, soll es da nicht Sorge und Pflicht der Uebrigen sein, welche sich diesen Gefahren und Opfern nicht preis gaben, für diejenigen zu sorgen, welche, wie einst der edle Winkelried, im wahren Sinne des Wortes Gut und Blut dem Vaterlande weiheten?

Gewiß, hochgeachtete Versammlung! stimmen Sie mit uns in dem eben ausgesprochenen Gedanken überein! Sie werden mit uns einig gehen, daß es Pflicht des Landes und Sorge des Staates ist, dem schweizerischen Wehrmanne Garantien zu bieten, daß die Mutter Helvetia in Zukunft ihre Söhne nicht nur zu den Waffen sorgen, sondern im Unglücke auch für sie und deren Hinterlassene sorgen wird!

Es ist gewiß überflüssig, die hohe Schweizerische Bundesversammlung von der ernsten vaterländischen und selbst militärisch-politischen Bedeutung der angeregten Sache länger zu unterhalten, und schließen wir daher unsere Eingabe mit folgendem ergebenden Gesuche:

„Die hohe Bundesversammlung, mit dem Werke der Verfassungsrevision beschäftigt, möge beschließen:

Es soll in die Bundesverfassung der Grundsatz aufgenommen werden, daß die Eidgenossenschaft den im Dienste des Vaterlandes verunglückten Wehrmännern oder deren Hinterlassenen eine vor Noth und Armuth schützende Unterstützung garantire.“

Ferner bitten wir Sie, den hohen Bundesrath zu beauftragen, mit thunlichster Beförderung die nöthigen finanziellen Vorschläge für baldige Stärkung und Ausrüstung eines diesem Zwecke entsprechenden Fonds zu machen.

Wir erlauben uns hierbei noch auf die mit der Centralisation des Militärwesens der Eidgenossenschaft zusammenhängenden Militär-Entlassungstaren aufmerksam zu machen, welche Gelder wohl mit allem Rechte vorab das Grundkapital des hierfür angeregten Unterstützungsfondes bilden dürften.

Es ist unsere innigste Ueberzeugung, daß ein solcher Beschluß nicht nur bei jedem schweizerischen Wehrmanne, sondern gewiß beim Gesamt-Schweizervolke den freudigsten Wiederhall fände, und so geben wir uns der sichereren Hoffnung hin, daß unser Gesuch auch bei Ihnen Anerkennung und Würdigung finde!

Genehmigen Sie, hochgeehrte Versammlung, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Luzern, den 16. Februar 1872.

Im Auftrage der Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern,  
Der Präsident:

A. Pfiffer, Oberstlt.

Der Aktuar:

H. Limacher, Schützen-Alt.

### Ausland.

Preußen. (Die Organisation des Eisenbahn-Bataillons. — Die Organisation des Eisenbahn-Bataillons kann nunmehr als beendet angesehen werden. Der „Allg. Militär-Zig.“ wird darüber geschrieben: „Das Bataillon besteht aus vier Kompagnien in der Stärke derjenigen der Pionnier-Bataillone. Die Mannschaften des Eisenbahn-Bataillons werden so ausgebildet, daß dieselben sowohl den Betrieb wie den Bau von Bahnen lernen. Ergänzt sind dieselben durch Abgabe von Leuten der Pionnier-Bataillone worden, sowie durch solche Mannschaften der Infanterie, welche im letzten Kriege im Eisenbahndienste bereits thätig gewesen sind. Für die Folge ist beabsichtigt, zum Dienstbetriebe des Eisenbahn-Bataillons, wenn irgend möglich, eine eigene Bahn-